



Mit der Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 28.07.2005 wurden die Bedingungen, zu denen die Betreiber von Gasversorgungsnetzen den Netzzugangsberechtigten im Sinne von § 20 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Zugang zu ihren Leitungsnetzen gewähren, neu geregelt. Gasnetzbetreiber sind dabei verpflichtet, netzbezogene und netznutzungsrelevante Daten und Informationen zu veröffentlichen.

Als Grundlage für den Zugang zum Gasverteilnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall ist die vertragliche Ausgestaltung in Form eines Lieferantenrahmenvertrages erforderlich. Der Netzzugang erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und wird dabei durch die gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) flankiert.

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung von Gaslieferungen an Letztverbraucher erfolgt gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den Geschäftsprozessen für den Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas, BNetzA-Aktenzeichen BK7-06-067). Der Datenaustausch zur Energiemengenbilanzierung erfolgt gemäß dem von der BNetzA festgelegten Grundmodell der Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im deutschen Gasmarkt (GABi Gas, BNetzA-Aktenzeichen BK7-08-002).

Für den elektronischen Datenaustausch werden folgende E-Mail-Adressen verwendet:

Datenaustausch im Rahmen der GeLi Gas-Prozesse **sha.gas.netz@edi.stadtwerke-hall.de**

Für allgemeine Anfragen verwenden Sie bitte folgende E-Mail-Adressen:

Anfragen zum Netzzugang **netznutzung.gas@stadtwerke-hall.de**
Anfragen zu Verschlüsselung und Signatur **zertifikatsmanagement@edi.stadtwerke-hall.de**
Anfragen zur Bilanzierung **edm.gas@stadtwerke-hall.de**

Lieferantenrahmenvertrag und Ansprechpartner für Netzzugangsfragen

Der Lieferantenrahmenvertrag regelt den Netzzugang eines Lieferanten (Netznutzers) zu potentiell allen Entnahmestellen im Verteilnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall. Die konkret zu beliefernden Entnahmestellen werden vom Lieferanten erst nach dem Vertragsschluss im Rahmen der Lieferantenwechselprozesse benannt und zur Netznutzung angemeldet. Der Lieferantenrahmenvertrag wird als Vertragsstandard einheitlich gemäß dem Wortlaut der Anlage 3 zur „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der Änderungsfassung vom 31.03.2020 angeboten, welche am 01.10.2020 in Kraft getreten ist („KoV 11“).

Den Lieferantenrahmenvertrag einschließlich der Anlagen finden Sie nachstehend zum Download

[Lieferantenrahmenvertrag gemäß Kooperationsvereinbarung \(KoV 11\) inkl. Anlagen 3 - 8](#)

[Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag – Preisblätter für den Netzzugang](#)

[Anlage 2 zum Lieferantenrahmenvertrag – Kontaktdatenblatt Netzbetreiber \(Excel-Format\)](#)

Datenschutzerklärung

Soweit Sie uns bei Abschluss der vorstehend veröffentlichten Verträge personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, werden wir diese im Rahmen der Datenschutzgesetze nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für die technische Administration verwenden.



Netzzugangsinformationen Bedingungen, Verträge und Informationen

Standardlastprofile

Im Rahmen der Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers zum Standardlastprofilverfahren hat jeder Netzbetreiber zu seinem Profilverfahren die folgende Excel-Tabelle auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Kooperationsvereinbarung und des Leitfadens „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“. Sofern Anpassungen am Bilanzierungsverfahren vorgenommen werden, wird die Excel-Tabelle stets in aktualisierter Form veröffentlicht.

[BDEW / VKU / GEODE - Excel-Tabelle mit verfahrensspezifischen Parametern zum SLP-Verfahren](#)

Beschreibung des Gasnetzes

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall betreiben ausschließlich ein Verteilnetz. Eine Karte mit schematischer Darstellung der Gemeindegebiete, welche an das örtliche Gasverteilnetz angeschlossen sind, stellen wir Ihnen nachfolgend zum Download bereit.

[Schematische Darstellung des Gasnetzes](#)

Das Gasverteilnetz umfasst die Druckstufen Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck. Es wird über die Netzkopplungspunkte Schwäbisch Hall - Hessental, Schwäbisch Hall - Sulzdorf, Schwäbisch Hall - Altenhausen und Rosengarten versorgt, wobei es sich in Schwäbisch Hall-Sulzdorf um ein Inselnetz handelt.

Netzkopplungspunkte zum vorgelagerten Netzbetreiber:

Schwäbisch Hall-Hessental

Vorgelagertes Netz	terraneis bw GmbH, Stuttgart
Zuordenbares Marktgebiet	NCG – NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Ratingen
Maximale Kapazität	15.000 Nm ³ /h

Schwäbisch Hall-Sulzdorf

Vorgelagertes Netz	terraneis bw GmbH, Stuttgart
Zuordenbares Marktgebiet	NCG – NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Ratingen
Maximale Kapazität	3.520 Nm ³ /h

Schwäbisch Hall-Altenhausen

Vorgelagertes Netz	terraneis bw GmbH, Stuttgart
Zuordenbares Marktgebiet	NCG – NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Ratingen
Maximale Kapazität	15.000 Nm ³ /h

Rosengarten

Vorgelagertes Netz	terraneis bw GmbH, Stuttgart
Zuordenbares Marktgebiet	NCG – NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Ratingen
Maximale Kapazität	15.000 Nm ³ /h



Netzzugangsinformationen Bedingungen, Verträge und Informationen

Gasbeschaffenheit und Abrechnungsbrennwert

Am Einspeisepunkt des Versorgungsnetzes der Stadtwerke Schwäbisch Hall muss das zu transportierende Erdgas in solcher Form bereitstehen, dass es ohne zusätzliche Maßnahmen ins Netz übernommen werden kann. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das zu transportierende Erdgas in seiner Form dem Gas entspricht, das der vorgelagerte Netzbetreiber an seinen Auspeisestellen dem Netz der Stadtwerke Schwäbisch Hall bereitstellt.

Da Erdgas ein Naturprodukt ist, unterliegt es Schwankungen in der Zusammensetzung und damit auch im Energiegehalt (Brennwert). Für die Bestimmung der abzurechnenden Energiemenge ist daher zunächst die Ermittlung von Abrechnungsbrennwerten notwendig. Der Abrechnungsbrennwert ist der für einen Abrechnungszeitraum zugrundeliegende mittlere Brennwert und beschreibt den Energieinhalt, der in einem Normkubikmeter (Nm³) Erdgas enthalten ist. Die monatlichen Abrechnungsbrennwerte im Gasverteilnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

[Abrechnungsbrennwerte im Gasverteilnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall](#)

Die Zustandszahl Z wird dagegen maßgeblich von der geodätischen Höhe der Abnahmestelle und dem einheitlichen Effektivdruck von 22 mbar beeinflusst. Wegen der stark unterschiedlichen mittleren Höhenlagen im Erdgasversorgungsgebiet der Stadtwerke Schwäbisch Hall (von 277 m über Normalnull (üNN.) bis 480 m üNN.) wurde dieses gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 wie folgt in 4 Höhenzonen eingeteilt und jeweils eine Zustandszahl festgelegt:

Höhenzone	Belegenheit	mittlere Höhe	Z-Zahl
Höhenzone 1	Tallagen (z.B. Stadtgebiet Schwäbisch Hall, Gelbingen, Steinbach)	305 Meter üNN.	$Z_{Zone1}=0,9365$
Höhenzone 2	Hochlagen (z.B. Gemeinden Rosengarten, Michelbach, Michelfeld)	370 Meter üNN.	$Z_{Zone2}=0,9290$
Höhenzone 3	Gemeinde Mainhardt	480 Meter üNN.	$Z_{Zone3}=0,9168$
Höhenzone 4	Gemeinde Untermünkheim	277 Meter üNN.	$Z_{Zone4}=0,9393$

Die Ermittlung des Faktors zur Umrechnung des am Zähler gemessenen Gasvolumens in die abzurechnende Energiemenge erfolgt durch Multiplikation des Gasvolumens mit der Zustandszahl und dem mengengewichteten Abrechnungsbrennwert im Abrechnungszeitraum. Nachstehend ist beispielhaft die Ermittlung der Abrechnungsfaktoren für den Abrechnungszeitraum 2017 dargestellt:

Mittlerer Abrechnungsbrennwert im Abrechnungszeitraum 2017: 11,266 kWh/m³
Kategorie H-Gas

Höhenzone	Betriebskubikmeter x Zustandszahl x Abrechnungsbrennwert	Abrechnungsfaktor
Höhenzone 1	$1 \text{ m}^3 \times 0,9365 \times 11,266 \text{ kWh/m}^3$	10,551 kWh je m ³
Höhenzone 2	$1 \text{ m}^3 \times 0,9290 \times 11,266 \text{ kWh/m}^3$	10,466 kWh je m ³
Höhenzone 3	$1 \text{ m}^3 \times 0,9168 \times 11,266 \text{ kWh/m}^3$	10,329 kWh je m ³
Höhenzone 4	$1 \text{ m}^3 \times 0,9393 \times 11,266 \text{ kWh/m}^3$	10,582 kWh je m ³

Bestätigung des Messgeräteverwenders gem. § 33 Abs. 2 MessEG

Das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz regelt in § 33 Abs. 2 insbesondere die Kontrollpflicht des Messwertverwenders. Dieser hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich vom Messgeräteverwender bestätigen zu lassen, dass er seine Verpflichtung erfüllt.

Wir bestätigen Ihnen hiermit gemäß § 33 Abs. 2 MessEG, dass die von uns verwendeten Messgeräte die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und unser Haus die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.

[Musterschreiben an Marktpartner](#)